

VERORDNUNG über die Abgabe von landwirtschaftlich genutztem Land der GENOSSAME WANGEN

I. ANWENDUNGSBEREICH

§ 1

Diese Verordnung findet Anwendung bei Verpachtung von Landwirtschaftsland und bei Nutzungsüberlassung von landwirtschaftlich genutztem Land, das im Eigentum der Genossame Wangen steht.

II. ANSPRUCH DER GENOSSENBÜRGER AUF LANDTEILE

A. Grundsatz

§ 2

Genossenbürger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Landteile besitzen, können diese weiterhin nutzen bzw. Dritten zur Nutzung überlassen.

Genossenbürger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über keine Landteile verfügen, haben keinen Anspruch auf Landteile. Stattdessen erhalten sie nebst dem üblichen, allen Genossenbürgern ausbezahlten Barnutzen eine zusätzliche, von der Genossengemeinde festzulegende Entschädigung.

B. Flächenmass der Landteile und Landteilplan

§ 3

Die Landteilparzellen weisen in der Regel ein Flächenmass von 16 oder 35 Aren auf.

Der Genossenrat hält die den Genossenbürgern zugeteilten Landteile in einem Verzeichnis fest. Der Landteilinhaber (Genossenbürger) und der Landteilbewirtschafter sind verpflichtet, jeweilige Mutationen (Tauschanteil etc.) dem Genossenrat unverzüglich zu melden.

C. Verpachtung des Landteils

§ 4

Der Genossenbürger kann die ihm zugeteilten Landteile verpachten.

Die Verpachtung darf grundsätzlich nur an einen Bewirtschafter erfolgen, dessen Betriebszentrum (Steuerdomizil) in der Gemeinde Wangen liegt. An einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum (Steuerdomizil) ausserhalb der Gemeinde Wangen darf der Landteil verpachtet werden, wenn kein einheimischer Bewirtschafter den Landteil pachten will.

D. Erlöschen und Rückgabe des Landteilanspruchs

§ 5

Der Landteilanspruch erlischt mit der freiwilligen Rückgabe des Landteils, mit dem Verlust des Genossenbürgerrechts, mit dem Tod des Berechtigten oder bei einem Verstoss gegen diese Verordnung.

Mit dem Erlöschen des Landteilanspruchs fällt der Landteil an die Genossame zurück. Bewirtschaftet ein Genossenbürger den Landteil bleibt er Pächter.

Ebenso bleiben Nichtgenossenlandwirte mit Wohn- und Betriebsgebäuden in der Gemeinde Wangen bei Rückgabe von Landteilen an die Genossame Pächter und Bewirtschafter dieser Landteile bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Bei Generationenwechsel (Betriebsübergabe) erfolgt keine Kündigung.

Kündigungen von Landteilen, die von Nichtgenossenlandwirten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung bewirtschaftet werden, sind aufzuheben.

III. VERPACHTUNG VON LANDWIRTSCHAFTSLAND

A. Grundsatz

§ 6

Landwirtschaftsland, *das nicht mit Landteilen (§§ 2-5) belegt ist*, wird vom Genossenrat nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen Pachtrechts verpachtet.

Die Genossengemeinde erlässt ein Pachtlandreglement und der Genossenrat ist für dessen Vollzug verantwortlich.

Der Genossenrat schliesst schriftliche Pachtverträge ab. Das Pachtland-Reglement ist integrierender Bestandteil der Pachtverträge.

B. Arrondierung

§ 7

Die Arrondierung kann vom Genossenrat angeordnet und durchgeführt werden.

C. Person des Pächters

§ 8

Bei Neuverpachtungen sind die Genossenbürger zu bevorzugen. Will kein Genossenbürger das verfügbare Land pachten, so kann das Land an einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum in der Gemeinde Wangen, der nicht Genossenbürger ist, verpachtet werden. An einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum ausserhalb der Gemeinde Wangen darf das Land nur verpachtet werden, wenn sich auch kein einheimischer Bewirtschafter, der nicht Genossenbürger ist, als Pächter finden lässt.

D. Pachtdauer

§ 9

Die ordentliche Pachtdauer beträgt 6 Jahre.

Sie verkürzt sich, bzw. der Vertrag endet vorzeitig in dem Jahr, in welchem ein Pächter das AHV-Alter (Nichtgenossen) oder das 70. Altersjahr (Genossen) erreicht.

E. Unterpacht

§ 10

Der Pächter darf das Pachtland nicht weiterverpachten, sondern ist zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet.

F. Sanktionen

§ 11

Verfehlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Pachtlandreglement sanktioniert.

G. Betriebsübergabe / Tod des Pächters

§ 12

Der Pächter hat den Genossenrat zwingend vorgängig über eine Betriebsübergabe zu orientieren. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er der Genossame für allfälligen Schaden.

Im Übrigen gelten im Falle der Betriebsübergabe und des Todes des Pächters die zwingenden Bestimmungen von Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (vgl. Art. 29 LPG).

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Diese Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 12. April 2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Verordnung über die Abgabe von landwirtschaftlich genutztem Land der Genossame Wangen vom 13. April 2007 wird mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Wangen, 12. April 2019

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident

Heinz Schättin



Der Genossenschreiber

Hansjörg Hüppin

